Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 96 (1999)

Heft: 3

Artikel: Zweierlei Existenzminima : Probleme in der Beratung : zum Verhältnis zwischen dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum (BRE) und dem sozialen Existenzminimum (SEM)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Eine Restschuldbefreiung kann nur alle sieben Jahren beantragt werden;
- Von der Restschuldbefreiung sind insbesondere Unterhaltsforderungen und Bussen ausgenommen;
- Stellt sich schon während des Verfahrens zur Bewilligung der Schuldbefreiung oder später heraus, dass der Schuldner seine Vermögensverhältnisse unrichtig dargestellt hat, kann die Restschuldbefreiung abgelehnt oder widerrufen werden;
- Die Restschuldbefreiung hat gegenüber einem Gläubiger keine Wirkung, der seine Forderung gestützt auf unrichtige Angaben des Schuldners über seine finanzielle Situation eingegangen ist.

Bewilligung und Administration des Verfahrens erfolgen durch dieselbe Behörde (Betreibungs- oder Konkursamt). Die Gläubiger können sich am Verfahren jederzeit durch Stellungnahmen im erstinstanzlichen Verfahren und/oder Einlegung von Rechtsmitteln beteiligen.

Für eine Restschuldbefreiung sprechen zunächst die Resultate der Datenerhebung: Der Durchschnittsschuldner ist zirka 40 Jahre alt und hat eine Schuld, die sein Jahreseinkommen um das Doppelte übersteigt. Es ist klar, dass ein solcher Schuldner aus eigener Kraft kaum mehr schuldenfrei werden kann. 16 Prozent der interviewten Personen haben denn auch ausgesagt, dass sie keine Chancen sehen, jemals wieder schuldenfrei zu werden. Für diese Personen ist eine Schuldenbereinigung die einzige Rettung. Als wichtiger Grund ist sodann auch anzuführen, dass ein solches Sanierungsverfahren den problematischen Privatkonkurs nach SchKG 191 entbehrlich machen würde. Etwas überspitzt kann dies so formuliert werden: Statt der «Gratisschuldbefreiung» des geltenden Rechts würde sie nunmehr etwas kosten, der Schuldner hätte in einem 3- bis 5-jährigen Abzahlungsplan einen seinen Verhältnissen angemessenen Teil zurückzuzahlen. *Isaak Meier*

Zweierlei Existenzminima: Probleme in der Beratung

Zum Verhältnis zwischen dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum (BRE) und dem sozialen Existenzminimum (SEM)

Beispiele aus der Praxis zeigen, wie aufgrund der beiden zwar gleichwertigen aber unterschiedlich berechneten Existenzminima Probleme nicht nur für die direkt Betroffenen sondern ebenso für die Sozialhilfe entstehen. Jeder Fall, das belegen die hier angeführten Erwägungen und Lösungen, muss gesondert betrachtet werden.

Nina Wiederkehr* hat nach einer längeren Phase der Arbeitslosigkeit eine Anstellung bei einem Grossverteiler gefunden. Während der Probezeit erzielt sie ein Nettoeinkommen von 2'200 Franken. Nach der Probezeit erhöht sich der Lohn auf 2'400 Franken. Sie hat Schulden von gegen 20'000 Franken und wird betrieben. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegt bei 2'415 Franken. In ihrer Not wendet sie sich an den Sozialdienst ihrer Gemeinde. Hier ist man unschlüssig, ob Nina Wiederkehr einen Anspruch auf Unterstützung hat.

Louis Moser lebt seit seiner Scheidung mit seiner neuen Lebenspartne-

* *Alle Namen geändert.*

rin zusammen. Für seinen Sohn Albert hat er monatliche Alimente von 500 Franken zu entrichten. Louis Moser ist arbeitslos und bezieht seit vier Monaten Taggelder der Arbeitslosenversicherung von 2'800 Franken. Die Alimenteninkassostelle betreibt ihn für ausstehende Alimente von 8'350 Franken inkl. Kinderzulagen. Das Betreibungsamt berechnet ein Existenzminimum von 2'640 Franken und pfändet einen Betrag von 160 Franken. Louis Moser gelangt an das Sozialamt seiner Gemeinde, weil er mit dem verbleibenden Betrag nicht zurecht kommt. Er erhofft sich einen Zustupf, damit er sich nicht noch mehr verschulden muss (laufende Steuern).

Das Ehepaar Meier und seine 12- und 16jährigen Kinder bewohnen eine 4-Zimmer-Wohnung. Max Meier verdient 4'400 Franken pro Monat netto. Seine Ehefrau hat schon seit Jahren psychische Probleme und ist nicht erwerbstätig. Trotz haushälterischem Umgang mit den Einkünften konnte das Ehepaar nicht immer allen Verpflichtungen nachkommen. Die Steuerbehörde betreibt nun das Ehepaar für die bestehenden Ausstände. Das Betreibungsamt berechnet ein Existenzminimum von 4'207 Franken und pfändet 200 Franken. Sonja Meier wendet sich verzweifelt an den Sozialdienst. Sie sieht sich ausserstande, mit 4'200 Franken und einem Mietzins von 1'500 Franken die Kosten für den Lebensunterhalt längerfristig zu bestreiten.

Sepp Zimmermann hat vor kurzer Zeit seine Arbeitsstelle verloren. Noch steht nicht fest, welche Leistungen die Arbeitslosenkasse erbringen wird. Sicher ist, dass die bisherige Lohnpfändung auch bei der Arbeitslosenversicherung angezeigt wird. Dieser Zeitraum muss vorübergehend mit Sozialhilfeleistungen überbrückt werden.

Erwägungen: Die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge der Sozialhilfe und des Betreibungsrechtes wirken sich in der praktischen Arbeit aus: Die Sozialhilfe hat in erster Linie die soziale und berufliche Integration der KlientInnen zum Ziel, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht muss einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger (an der Eintreibung der Forderung) und der Schuldner (an der Existenzsicherung) schaffen. Eine absolute Vereinheitlichung lässt sich unter diesem Gesichtswinkel kaum verwirklichen. Der Vergleich von beliebig ausgewählten Budgets zeigt eines deutlich: Je nach Familienzusammensetzung sind die Existenzminima, berechnet nach den Richtlinien der Betreibungsämter oder der SKOS, unterschiedlich hoch. Diese Unterschiede schaffen sowohl bei Behördenmitgliedern als auch bei den Sozialarbeitenden Unsicherheit.

Auch Gerichtsurteile lassen keine eindeutigen Schlüsse zu, wie in solchen Fällen vorzugehen sei. Der Zielkonflikt wird offensichtlich. Einerseits darf die Sozialhilfe nicht zum verlängerten Arm des Betreibungsamtes werden und hat ihren Auftrag (Armut zu verhindern) und ihre Zielsetzungen (Integration) zu erfüllen. Andererseits darf die Sozialhilfe auch nicht unkritisch negative Anreize schaffen. Es gilt, wie so oft bei Zielkonflikten, nach praktikablen Lösungen zu suchen. Diese müssen in Zusammenarbeit zwischen den Sozialbehörden und den Betreibungsämtern im Einzelfall erarbeitet werden. So macht es in Einzelfällen durchaus Sinn, wenn die Sozialbehörde das betreibungsrechtliche Existenzminimum anwendet. Im Gegenzug liegt es durchaus im Ermessen der Betreibungsämter, situationsbedingte, sozial indizierte Kosten im Existenzminimum zu

berücksichtigen. Darüber hinaus sind generelle Absprachen zwischen dem Betreibungsamt und der Sozialbehörde sinnvoll, so z.B. über die Höhe der akzeptierten Mietzinse. Schliesslich ist die Zusammenarbeit auch für die gemeinsame Bekämpfung von Missbräuchen wichtig und bedeutsam.

Lösungsansätze: Im Falle von Nina Wiederkehr (Beispiel 1) stellt sich heraus, dass das soziale Existenzminimum nur unbedeutend höher ist als ihr Einkommen (betreibungsrechtliches Existenzminimum). Für den Sozialdienst besteht aber dennoch ein Handlungsbedarf: Nina Wiederkehr verschuldet sich wegen ihrer Erwerbstätigkeit zusätzlich, da sie die laufenden Steuern nicht aus ihrem Einkommen bestreiten kann; diese addieren sich mit den bereits bestehenden Schulden. Damit Nina Wiederkehr aus dieser Verschuldungsspirale herauskommt und die Arbeitsmotivation langfristig erhalten bleibt, ist eine umfassende Sanierung ihrer finanziellen Verhältnisse angezeigt (Mithilfe bei der Suche nach einer günstigen Wohnung, einvernehmliche Schuldenbereinigung, Erlassgesuche etc.).

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum von Louis Moser (Beispiel 2) beträgt 1'880 Franken. Die Differenz zwischen dem betreibungsrechtlichen und dem sozialen Existenzminimum entsteht dadurch, dass einerseits die geschuldeten (und nachweislich bezahlten) Alimente in der betreibungsrechtlichen Existenzberechnung berücksichtigt werden, anderseits das Betreibungsamt Louis Moser als Einzelperson behandelt. Eine Unterstützungsbedürftigkeit liegt nicht vor.

Familie Meier (Beispiel 3), insbesondere die Kinder, mussten sich in den letzten Jahren stark einschränken. Weitere Einschränkungen führen zu einer sozialen Ausgrenzung und sind im Interesse der Kinder unbedingt zu vermeiden. Die Berechnung nach den SKOS-Richtlinien ergibt einen Bedarf von 4'737 Franken (betreibungsrechtliches Existenzminimum 4'207 Franken). Hier zeigt sich deutlich die grosse Differenz zwischen betreibungsrechtlichem Existenzminimum und sozialem Existenzminimum bei Familien mit Kindern. Ein Lösungsansatz besteht darin, dass der Sozialdienst mit dem Betreibungsamt die Berechnung des Existenzminimums überprüft. Weiter kann der Sozialdienst mit dem Steueramt Kontakt aufnehmen, die soziale Situation der Familie darlegen und darauf hinweisen, dass die Lohnpfändung zu einer weiteren Verschuldung (laufende Steuern) führt. Der Sozialdienst unterstützt das Gesuch von Familien um Stundung bzw. (Teil-)-Erlass der Steuern. Mit diesen Massnahmen kann eine Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden.

Der Sozialdienst übernimmt die Berechnung des Betreibungsamtes und legt die Unterstützung von Sepp Zimmermann (Beispiel 4) auf der Höhe des BRE fest, weil es sich um Bevorschussung von Taggeldern aus der Arbeitslosenversicherung handelt.

Schlussfolgerungen: Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum und das soziale Existenzminimum nicht übereinstimmen. Dabei ist es aber nicht so, dass in jedem Fall das soziale Existenzminimum höher ist als das betreibungsrechtliche. Bei Personen zum Beispiel, die in Wohngemeinschaften wohnen, oder bei solchen mit familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen kann im Ein-

zelfall das betreibungsrechtliche Existenzminimum höher ausfallen als das soziale. Auch Ehegatten kommen beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum besser weg, indem der Verdienst des nicht betriebenen Ehegatten nur zu einem Teil berücksichtigt wird, während im Unterstützungsfall das Familieneinkommen zu 100 Prozent eingerechnet wird. Eine weitere Schwierigkeit beim Vergleich der beiden Existenzminima liegt darin, dass die Richtlinien der Betreibungsämter kantonal unterschiedlich sind; ausserdem verfügen sowohl die Betreibungsämter wie die Sozialbehörden innerhalb ihrer Richtlinien über Ermessensspielräume.

SKOS: Harmonisierung notwendig

Eine Harmonisierung der beiden Existenzminima ist nicht nur sinnvoll und wünschenswert, sondern unbedingt notwendig. Deshalb ist der Vorschlag von Professor Meier zu begrüssen, dass bei einer Neufestsetzung des Grundbetrages (betreibungsrechtliches Existenzminimum) die von der SKOS entwickelte und erprobte Äquivalenzskala zu Anwendung kommen soll (vgl. Schwerpunktbeitrag). Demnach sollten die Kinderzuschläge im BRE bedarfsgerecht erhöht werden. Bei allen Bemühungen um Harmonisierung bleiben zwischen dem sozialen Existenzminimum und dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum Unterschiede bestehen, die sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung ergeben und sich nicht überbrücken lassen. Da nach dem Willen des Gesetzgebers keines der Existenzminima Vorrang vor dem anderen hat, sind beide gesetzlichen Aufträge gleichwertig. Der Ausgleich muss im Einzelfall durch eine sinnvolle Kooperation zwischen der Sozialbehörde und dem Betreibungsamt gefunden werden. Dabei ist die Gewichtsverschiebung im neuen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht mit Blick auf die Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen zu berücksichtigen. *cc*

Berufliche Qualifikationen vertieft und erweitert

Vierzehn Nachdiplome an der HSA Bern

Kürzlich erhielten die vierzehn AbsolventInnen des dreijährigen, berufsbegleitenden Nachdiplomstudiums «Sozialarbeit mit sozialen Kleinsystemen» an der Hochschule für Sozialarbeit HSA ihre Diplome. Im Zentrum dieses Studiengangs steht die wirkungsorientierte Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe und anderer Felder der ambulanten Sozialarbeit. Leithemen sind systemisches Denken und Handeln, Case Management sowie Qualitätsentwicklung. *pd/gem*

Diplomiert wurden: Marguerite Baumgartner-Droz, Richterswil; Cristina Camponovo Gehbauer, Hinterkappelen; Romy Gasser, Bern; Hans Peter Gebhart; Vreni Hossle, Dietikon; Adrian Jakob; Hannes Kläntschi, Zäziwil; Hansueli Krummen; Margrit Massmann-Fischer, Sarmensdorf; Enrico Odermatt, Biel; Rolf Wetli, Wynigen; Gertrud Wittwer, Zürich; Erwin Zellweger, Dierikon.